

RECHTSANWALTSKAMMER BURGENLAND

BEITRAGSORDNUNG 2015

§ 1. Kammerbeitrag

1. Jeder in die von der Rechtsanwaltskammer Burgenland geführte Liste der Rechtsanwälte und Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte eingetragene Rechtsanwalt hat einen Kammerbeitrag in der Höhe von EUR 900,-- einschließlich Werbekostenanteil, weiters für jeden in seiner Kanzlei tätigen, in der Liste eingetragenen Rechtsanwaltsanwärter einen weiteren Kammerbeitrag in der Höhe von EUR 700,-- und bei Ausübung der Leitung einer Kanzleiniederlassung gem. § 7a Abs 1 RAO im Bereich der Rechtsanwaltskammer Burgenland einen weiteren Kammerbeitrag in Höhe von EUR 700,-- jährlich zu leisten.
2. Jeder in die von der Rechtsanwaltskammer Burgenland geführte Liste der Rechtsanwaltsanwärter eingetragene Rechtsanwaltsanwärter hat einen Kammerbeitrag in Höhe von EUR 120,-- jährlich zu leisten. Dieser Beitrag ist vom Arbeitgeber des Rechtsanwaltsanwärters vom Gehalt einzubehalten und gemäß § 3 an die Rechtsanwaltskammer Burgenland abzuführen.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Abführung des Kammerbeitrages für Rechtsanwaltsanwärter haftet der Ausbildungsanwalt.

Ist der Rechtsanwaltsanwärter innerhalb eines Kalenderhalbjahres zwei Ausbildungsverhältnisse eingegangen, hat der erste Ausbildungsrechtsanwalt in diesem geteilten Kalenderhalbjahr den Beitrag für das gesamte Halbjahr einzubehalten und an die Rechtsanwaltskammer Burgenland zu den gemäß § 3 genannten Zahlungsterminen zu überweisen.

§ 2. Treuhandinrichtung - Versicherung

Jeder in die von der Rechtsanwaltskammer Burgenland geführte Liste der Rechtsanwälte und Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte eingetragene Rechtsanwalt hat unabhängig von der Anzahl der abgewickelten Treuhandschaften einen Beitrag zur Aufbringung der Prämie der von der Rechtsanwaltskammer zur Sicherung der Rechte der Treugeber abgeschlossenen Versicherung gemäß § 10a Abs 7 RAO einschließlich eines Kostenbeitrages für die Führung des Treuhandbuches in Höhe von EUR 250,-- jährlich zu leisten.

§ 3. Zahlungstermine und Aliquotierung

1. Der Kammerbeitrag gemäß § 1 und der Beitrag zur Treuhandinrichtung gemäß § 2 sind je zur Hälfte am 10. März und am 10. September eines jeden Jahres zu leisten.
2. Ist die Eintragung in die Liste erst nach dem 30. Juni 2015 oder die Löschung aus der Liste schon vor dem 1. Juli 2015 erfolgt, sind die obigen Beiträge nur zur Hälfte zu entrichten.

§ 4. Stundung, Ermäßigung und Abschreibung

Der Kammerbeitrag kann in besonders berücksichtigungswürdigen Einzelfällen durch den Beschluss des Ausschusses gestundet, ermäßigt oder abgeschrieben werden.

§ 5. Schlussbestimmungen

1. Solange keine neue Beitragsordnung von der Plenarversammlung beschlossen ist, gelten die Bestimmungen dieser Beitragsordnung auch für die Folgejahre.
2. Mit der Vollziehung dieser Beitragsordnung ist der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer betraut.

Rechtsanwaltskammer Burgenland

U M L A G E N O R D N U N G 2015

SOWEIT IN DIESER ORDNUNG AUF NATÜRLICHE PERSONEN BEZOGENE BEZEICHNUNGEN NIUR IN MÄNNLICHER FORM ANGEFÜHRT SIND, BEZIEHEN SIE SICH AUF FRAUEN UND MÄNNER IN GLEICHER WEISE

A. VERSORGUNGSEINRICHTUNG TEIL A

A. I. RECHTSANWÄLTE

- 1.) *Jeder gemäß § 1 Abs 1 RAO in die Liste der Rechtsanwaltskammer Burgenland eingetragene Rechtsanwalt* hat zur Aufbringung der Mittel für die Versorgungseinrichtung gemäß §§ 51, 53 RAO einen monatlichen Beitrag (Normbeitrag) in Höhe von EUR 877,-- zu leisten (jährlicher Beitrag: EUR 10.524,--). Auf diesen Beitrag wird aus der Pauschalvergütung für Verfahrenshilfe ein monatlicher Betrag von EUR 250,-- angerechnet (jährlicher Betrag: EUR 3.000,--), wodurch sich ein monatlicher Beitrag von **EUR 627,--** (jährlich EUR 7.524,--) ergibt.
- 2.) *Jeder im Sprengel der Rechtsanwaltskammer Burgenland niedergelassene europäische Rechtsanwalt* hat einen monatlichen Beitrag für die Versorgungseinrichtung in Höhe von **EUR 877,--** (jährlicher Beitrag: EUR 10.524,--) zu leisten.
- 3.) Rechtsanwälte, die gemäß der Geschäftsordnung des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer Burgenland wegen Vorliegens der Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der Altersrente von der Erbringung von Leistungen der Verfahrenshilfe befreit sind, haben keinen Beitrag zur Versorgungseinrichtung im Sinne des Punktes 1.) zu leisten.

Ein niedergelassener europäischer Rechtsanwalt ist, sofern er die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Altersrente gemäß § 6 Abs.1 der Satzung erfüllt, die Altersrente aber nicht in Anspruch nimmt, von der Beitragsleistung gemäß Punkt 2.) mit Wirksamkeit zum auf die Antragstellung folgenden Monatsersten zu befreien.
- 4.) Für jeden gemäß § 4a der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A nachgekauften Beitragsmonat ist ein monatlicher Betrag in Höhe von **EUR 1.075,50** zu entrichten.
- 5.) Die Beitragspflicht beginnt mit dem der Eintragung folgenden Monatsersten und endet mit dem dem Erlöschen der Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft bzw. der Streichung aus der Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte folgenden Monatsletzten. Im Übrigen wird auf die Bestimmung der Satzung der VE Teil A NEU § 4 iVm § 15 verwiesen.
- 6.) Die Vorschriften des Beitrages zur Versorgungseinrichtung Teil A erfolgen quartalsmäßig und sind jeweils am 1. Februar, 1. Mai, 1. August und am 1. November eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

- 7.) Eine Abschreibung des Beitrages zur Versorgungseinrichtung (Teil A) ist ausgeschlossen. Eine Ermäßigung des Beitrages zur Versorgungseinrichtung (Teil A) ist gemäß § 4 Abs. 4 lit. e) der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A über Antrag zu gewähren. Eine Stundung kann in besonders berücksichtigungswürdigen Einzelfällen, insbesondere bei längerer gesundheitlicher Behinderung, sowie bei Vorliegen familiärer oder sonstiger sozialer Notsituationen, durch den Ausschuss gewährt werden.

A. II. RECHTSANWALTSANWÄRTER

- 1.) Jeder gemäß § 28 RAO in die Liste der Rechtsanwaltskammer Burgenland eingetragene Rechtsanwaltsanwärter hat zur Aufbringung der Mittel für die Versorgungseinrichtung gemäß §§ 51, 53 RAO einen monatlichen Beitrag in der Höhe von **EUR 313,50**,
(jährlicher Beitrag: EUR 3.762,--) zu leisten.
- 2.) Die Beitragspflicht beginnt mit dem der Eintragung folgenden Monatsersten und endet mit dem Ende der Ausbildung und der Verwendung folgenden Monatsletzten. Fällt die Eintragung auf den Monatsersten oder das Erlöschen auf den Monatsletzten. So beginnt die Beitragspflicht mit dem Tag der Eintragung und endet mit dem Tag des Erlöschens.
- 3.) Der Ausbildungsrechtsanwalt hat den monatlichen Beitrag vom Bruttogehalt des Rechtsanwaltsanwärters einzubehalten und quartalsmäßig am 15.04., 15.07., 15.10. eines jeden Jahres und 15.01. für das vorangegangene Kalenderquartal an die Rechtsanwaltskammer Burgenland zu überweisen.

Ist der Rechtsanwaltsanwärter innerhalb eines Kalendermonats zwei Ausbildungsverhältnisse eingegangen, hat der erste Ausbildungsrechtsanwalt in diesem geteilten Kalendermonat die Umlage für den gesamten Monat zu überweisen.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der für den Rechtsanwaltsanwärter abzuführenden Umlage haftet der Ausbildungsrechtsanwalt.

A. III. RECHTSANWÄLTE

Jeder gemäß § 1 Abs. 1 RAO in die Liste der Rechtsanwaltskammer Burgenland eingetragene Rechtsanwalt hat zur Aufbringung der Mittel für die Versorgungseinrichtung, sofern ihm eine Ermäßigung des Beitrages gemäß § 4 Abs. 4 lit. e) der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A über Antrag gewährt wurde, einen monatlichen Beitrag in der Höhe von **EUR 313,50**,
(jährlicher Beitrag: EUR 3.762,--) zu leisten.

B. VERSORGUNGSEINRICHTUNG TEIL B

- 1.) Jeder Rechtsanwalt hat gemäß § 12 Abs 1 der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil B einen monatlichen Beitrag für die Zusatzpension in Höhe von **EUR 525,--**
(jährlicher Beitrag: EUR 6.300,--) zu leisten.

- 2.) Abweichend zu Punkt 1.) werden folgende monatliche Beiträge zur Versorgungseinrichtung Teil B beginnend ab 1. Jänner 2015 wie folgt festgesetzt:

gemäß § 12 Abs. 4 lit a) mit	EUR 105,--
gemäß § 12 Abs. 4 lit b) mit	EUR 210,--
gemäß § 12 Abs. 4 lit c) mit	EUR 315,--
sowie gemäß § 12 Abs 5 mit	EUR 105,--

- 3.) Die Vorschreibungen der Beiträge gemäß 1.) und 2.) erfolgen quartalsmäßig und sind jeweils am 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

C. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN ZU DEN TEILEN A UND B

1. Beiträge, die nicht spätestens ein Monat nach Fälligkeit entrichtet werden, sind einzumahlen. Für jede Mahnung ist dem (Ausbildungs-)Rechtsanwalt ein Spesenersatzbeitrag in Höhe von EUR 20,-- vorzuschreiben.
2. Zahlungen von Kammermitgliedern, welche nicht spätestens im Zeitpunkt der Einzahlung schriftlich gewidmet sind, können einbehalten und mit fälligen Forderungen aus sonstigen Beiträgen für die Versorgungseinrichtung, dem Kammerbeitrag und dem Notfallsfonds verrechnet werden. Verrechnungen haben zunächst auf Beitragsrückstände zur Versorgungseinrichtung Teil A und B (aliquot nach Maßgabe des jeweiligen Rückstandes), danach auf den Kammerbeitrag und letztlich auf den Notfallsfonds zu erfolgen. Wenn hinsichtlich einer Beitragsgattung mehrere Forderungen offen sind, so ist gemäß § 1416 ABGB vorzugehen.
3. Diese Umlagenordnung tritt mit 1. Jänner 2015 in Kraft. Die Bestimmungen dieser Umlagenordnung gelten solange (auch für die Folgejahre), als ein abweichender Beschluss der Plenarversammlung der Rechtsanwaltskammer Burgenland nicht gefasst wird. Ein Antrag (Vorstellung) auf Abänderung der Umlagenvorschrift hat keine aufschiebende Wirkung.
4. Mit der Vollziehung der Umlagenordnung ist der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer Burgenland betraut.
5. Bei Notwendigkeit der Ausfertigung eines Exekutionstitels ist ein Pauschalbetrag von EUR 40,-- als Entschädigung für Betreuungskosten des Gläubigers gemäß § 458 UGB vorzuschreiben.

Rechtsanwaltskammer Burgenland

LEISTUNGSORDNUNG 2015

SOWEIT IN DIESER ORDNUNG AUF NATÜRLICHE PERSONEN BEZOGENE BEZEICHNUNGEN NIUR IN MÄNNLICHER FORM ANGEFÜHRT SIND, BEZIEHEN SIE SICH AUF MÄNNER UND FRAUEN IN GLEICHER WEISE

A. Versorgungseinrichtung Teil A / ALT

I. Adressatenkreis:

Die Bestimmungen der Versorgungseinrichtung Teil A ALT finden Anwendung auf

- a) alle bereits existierenden Leistungsempfänger
- b) alle Rechtsanwälte gemäß § 18 der Übergangsbestimmungen der VE Teil A NEU, die eine entsprechende Option abgegeben haben.

- II. Nachstehende Leistungen (Renten) für Anspruchsberechtigte (ausgenommen die in die Liste der Rechtsanwaltskammer Burgenland eingetragenen europäischen Rechtsanwälte oder deren Hinterbliebene) nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 47 - 54 RAO und nach Maßgabe der jeweils gültigen, von der Plenarversammlung beschlossenen Satzung der Versorgungseinrichtung, Teil A ALT werden für **2015** wie folgt festgesetzt

	EUR
1. Alters- und Berufsunfähigkeitsrente	2.350,--
2. Witwen-/Witwerrente	1.410,--
3. Halbwaisenrente	940,--
4. Vollwaisenrente	1.410,--
5. Sind nach dem Rechtsanwalt zwei oder mehr Personen mit Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung vorhanden, so darf die Summe der Leistungen für die Anspruchsberechtigten nicht höher sein als die Leistung, auf die der Rechtsanwalt selbst Anspruch hätte. Innerhalb dieses Höchstausmaßes sind die Leistungen an die einzelnen Anspruchsberechtigten verhältnismäßig zu kürzen.	
6. Für Sterbefälle ab dem 01.01.2015 beträgt der Todfallsbeitrag EUR 12.000,-- abzüglich eines allfälligen Beitragsrückstandes, mindestens jedoch EUR 5.000,--	
7. Die Mindestansprüche gemäß § 52 Abs. 1 RAO bleiben unberührt.	

B. Versorgungseinrichtung Teil A / NEU

Abschnitt 1 (Rechtsanwälte)

I. Adressatenkreis

Die Bestimmungen der Versorgungseinrichtung gelten ab 01.01.2004 für alle in die Liste der Rechtsanwälte eingetragenen Rechtsanwälte - soweit nicht § 18 der Satzung zur Versorgungseinrichtung Teil A NEU (Übergangsbestimmungen) zur Anwendung kommt - sowie für alle in die Liste dieser Rechtsanwaltskammer eingetragenen europäischen niedergelassenen Rechtsanwälte.

II. Basisaltersrente

Die Basisaltersrente beträgt unter Berücksichtigung mittelfristiger Finanzierungserfordernisse unter Einbeziehung versicherungsmathematischer Grundsätze gemäß § 52 (1) RAO ab **01.01.2015**

EUR 2.350,--

III. Leistungen

1. Voraussetzung und Höhe regeln sich nach

- a. Altersrente und vorzeitige Altersrente § 6
- b. Berufsunfähigkeitsrente § 7
- c. Witwenrente § 8
- d. Waisenrente § 9
- e. Verhältnis der Renten zueinander/Höhe der Witwen- und Waisenrenten § 10

der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A NEU.

2. Außerordentliche Leistungen (§ 12 VE Teil A NEU)

Der Ausschuss kann auf Antrag in außerordentlichen Härtefällen nach freiem Ermessen und ohne Begründung eines Rechtsanspruches Leistungen an Rechtsanwälte und deren Hinterbliebene unter Absehen von den für solche Versorgungsleistungen notwendigen Voraussetzungen gewähren. Als Härtefall ist insbesondere eine Notsituation anzusehen, die durch eine – gemessen an der Dauer der Verzögerung des Berufseintrittes – übermäßige Reduktion der Zurechnungszeiten gemäß § 7 Abs 6 lit b bewirkt wird.

Die Höhe der Leistungen darf die Höhe der Basisrente jedenfalls nicht übersteigen, kann jedoch betrags- und zeitmäßig darunter festgesetzt werden.

3. Todfallsbeitrag (§ 11 VE Teil A NEU)

Für Sterbefälle ab dem **01.01.2015** trägt der Todfallsbeitrag EUR 12.000,-- abzüglich eines allfälligen Beitragsrückstandes, mindestens jedoch EUR 5.000,--.

Die Antragsberechtigung sowie der Kreis der Leistungsempfänger nach deren Ableben ein Anspruch auf Gewährung eines Todfallsbeitrages entsteht, regelt sich nach § 11 VE Teil A NEU.

Abschnitt 2 (Rechtsanwaltsanwärter)

Die Voraussetzungen für Leistungen an Rechtsanwaltsanwärter sind für

- a. Altersrente und vorzeitige Altersrente in § 6,
- b. Berufsunfähigkeitsrente in § 7,
- c. Witwenrente in § 8,
- d. Waisenrente in § 9
- e. Für das Verhältnis der Renten zueinander / Höhe der Witwen- und Waisenrente in § 10

jeweils der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A NEU geregelt.

C. Versorgungseinrichtung Teil B (Zusatzpension NEU)

Die Leistungen für anspruchsberechtigte Rechtsanwälte nach Maßgabe der jeweils gültigen, von der Plenarversammlung beschlossenen Satzung der Versorgungseinrichtung, Teil B, errechnen sich wie folgt:

1. Basis der Berechnung der Alters- und Berufsunfähigkeitsrente ist die Summe der auf dem Konto des Rechtsanwaltes gutgeschriebenen Beiträge und erzielten Veranlagungsergebnisse. Die Höhe der Rente bestimmt sich jährlich aufgrund der genehmigten Abschlüsse.

Im Falle der Wiedereintragung eines Rechtsanwaltes errechnet sich die Berufsunfähigkeitsrente gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung.

Je nach Eintrittsalter in die Zusatzpension wird - Zahlung der Erstprämie vorausgesetzt - folgende Mindestrente im Falle der Berufsunfähigkeit grundsätzlich festgelegt:

Eintrittsalter / Lebensjahr	Mindestrente / Jahr EUR
30	8.720,74
31	8.430,05
32	8.139,36
33	7.848,67
34	7.557,98
35	7.267,29
36	6.976,60
37	6.685,90
38	6.395,21
39	6.104,52
40	5.813,83
41	5.523,14
42	5.232,45
43	4.941,76
44	4.651,07
45	4.360,37
46	4.069,68
47	3.778,99
48	3.488,30
49	3.197,61
50	2.906,92
51	2.616,23
52	2.325,53
53	2.034,84
54	1.744,15
55	1.453,46
56	1.162,77
57	872,08
58	581,39
59	290,70

Diese Mindest-Berufsunfähigkeitsrente reduziert sich im Falle einer Ermäßigung des jährlichen Beitrages oder einer Befreiung im Jahre des Anfallens der Berufsunfähigkeitsrente oder in einem oder mehreren dem Anfall der Berufsunfähigkeitsrente vorhergehenden Jahr(en) auf den Prozentsatz der Mindest-Berufsunfähigkeitsrente, der dem Prozentsatz des durchschnittlich bezahlten Jahresbeitrages im Verhältnis zum Durchschnitt der nicht ermäßigten Jahresbeiträge entspricht.

2. Die Witwen-/Witwerrente beträgt 60 % der Rente des Rechtsanwaltes, die dieser zum Zeitpunkt seines Ablebens bezogen hat oder als Aktiver im Falle der Berufsunfähigkeit bezogen hätte (vgl. §§ 3, 4, 5 der Satzung, Teil B).
3. Die Waisenrente beträgt für Halbwaisen 10 %, für Vollwaisen 20 % der bezogenen Rente, im Falle des Todes eines/ Aktiven für Halbwaisen 10 %, für Vollwaisen 20 % der fiktiven Berufsunfähigkeitsrente.
4. Die Abfindung für den Todesfall beträgt 40 % der auf den Konten des Rechtsanwaltes verbuchten Beiträge und erzielten Veranlagungsergebnisse, mindestens das 10-fache der jährlichen Mindestwitwen-/Witwerrente (gemäß § 6 der Satzung, Teil B). Im Falle der Umwandlung der Anwartschaft in eine beitragsfrei gestellte Anwartschaft infolge des Erlöschens oder Ruhens der Rechtsanwaltschaft gemäß § 34 RAO beträgt die Abfindung 40 % der auf dem Konto des Rechtsanwaltes verbuchten Beiträge und erzielten Veranlagungsergebnisse.
5. Die Teilabfindung bei Antritt einer Altersrente beträgt höchstens 50 % der auf dem Konto des Rechtsanwaltes verbuchten Beiträge und Veranlagungsergebnisse (gemäß § 7 der Satzung, Teil B).
6. Die gemäß Teil B der Satzung auszahlenden Renten werden um die jährlichen Kosten für Verwaltung, Prüfungen und Vermögensveranlagung gekürzt.

D.

1. Mitglieder, die nach den Bestimmungen der Versorgungseinrichtung, Teil A (ALT und NEU) eine Alters- oder eine Berufsunfähigkeitsrente beziehen, haben Anspruch auf Leistungen nach dem Bundespflegegeldgesetz.
2. Die Auszahlung aller kammereigenen Pensionsleistungen ist nur auf ein vom Leistungsempfänger einzurichtendes Pensionskonto möglich und erfolgt 14 x p.a., jeweils am Letzten eines jeden Monats im Voraus für den Folgemonat, zum ersten Mal am Letzten des Monats, in dem der Versorgungsfall eintritt. Die 13. Rente wird am 30. Juni, die 14. Rente wird am 30. November eines jeden Jahres ausbezahlt.
3. Diese Leistungsordnung tritt mit 01.01.2015 in Kraft. Solange keine neue Leistungsordnung (nach Teil A und Teil B der Satzung der Versorgungseinrichtung) von der Plenarversammlung beschlossen ist, gelten die Bestimmungen dieser Leistungsordnung auch für die Folgejahre.
4. Mit der Vollziehung dieser Leistungsordnung ist der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer Burgenland betraut.